

Richtzahlen für die Klassenbestände

Autor(en): **Müller, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **144 (1977)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-743787>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Richtzahlen für die Klassenbestände

Protokoll der Referentenkonferenz

Mittwoch, 9. November 1977, 15.00 Uhr, im Bahnhofbuffet Zürich

Anwesend:

- Referent W. Baumgartner, alt Synodalpräsident
- 16 Kapitelsreferenten
- 12 Kapitelspräsidenten
- der Synodalvorstand

Gäste:

- die Herren ER Prof. Dr. P. Frei und F. Seiler
- von der ED die Herren Suter, Frauenfelder und Wolf
- von den freien Lehrerorganisationen die Herren Rüegg (ELK), Brändli (ZKM), Angele (ZKLV), Furrer (KSL), Keller (ORKZ), Wachter (SKZ) sowie Frau Valentin (ZKKK) und Frau Müri (KHVKZ)

Geschäfte:

Begutachtung der Richtzahlen für Klassenbestände

- 1 Mitteilungen
- 2 Referat von Herrn W. Baumgartner
- 3 Verfahrensfragen
- 4 Allfälliges

1 *Mitteilungen*

Der *Synodalpräsident* entschuldigt die viertelstündige Verspätung des Konferenzbeginns. Er begrüsst die Kapitelsreferenten und Vorsitzenden der Schulkapitel. Er heisst die beiden Vertreter des ER herzlich willkommen, ebenso die Abgeordneten der freien Lehrerorganisationen und die Vertreter der ED.

Nach der Genehmigung der Traktandenliste gibt der Vizepräsident einige administrative Hinweise. Der Präsident erteilt anschliessend seinem Vorgänger im Amt, Herrn W. Baumgartner, das Wort.

2 *Referat von Herrn W. Baumgartner*

Der Antrag des Erziehungsrates wurde vom SV zuhanden der Kapitularen folgendermassen zusammengefasst:

Richtzahlen für Klassenbestände

Der Erziehungsrat beschloss am 24. Mai 1977, die Änderung der §§ 3, 10 und 119, Abs. 1, der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März

1900 zu beantragen. Entsprechend § 316 des Unterrichtsgesetzes wurde die Begutachtung durch die Kapitel angeordnet.

Übersicht über die beantragten Änderungen

1 *Kompetenzen*

Der Erziehungsrat entscheidet über die Errichtung und die Aufhebung von Lehrstellen unter Berücksichtigung der allgemeinen und der örtlichen Verhältnisse. (Dies entspricht den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899.)

2 *Definition des Begriffes «Richtzahl»*

Die Richtzahl gibt den Klassenbestand an, der «in der Regel» nicht überschritten werden soll: «Wird dieser Bestand voraussichtlich dauernd überschritten, so ist die betreffende Klasse zu teilen.»

3 *Richtzahlen Primarschule*

Einklassige Abteilungen 26, mehrklassige Abteilungen 22.

4 *Richtzahlen Sekundar- und Realschule*

Einklassige Abteilungen 24, mehrklassige Abteilungen 20.

5 *Richtzahlen Oberschule*

Ein- und mehrklassige Abteilungen 18.

6 *Richtzahl Sonderklassen aller Stufen*

Generell 16. Der Erziehungsrat setzt in diesem Rahmen durch Reglement die Schülerzahl für die einzelnen Typen der Sonderklassen fest.

Richtzahlen Handarbeits- und Haushaltungsunterricht

7.1 Einklassige Abteilungen der Primarschule 16, mehrklassige Abteilungen der Primarschule 14.

7.2 Einklassige und mehrklassige Abteilungen der Sekundar- und Realschule 14.

7.3 Einklassige und mehrklassige Abteilungen der Oberschule 10.

7.4 Sonderklassen 10.

Die Thesen des SV und des ZKLV lauten wie folgt:

Zu den Anträgen 1, 3, 4, 5, 7.1, 7.2, 7.3 des Erziehungsrates

These 1: Den Anträgen 1, 3, 4, 5, 7.1, 7.2 und 7.3 des Erziehungsrates wird zugestimmt.

Die zur Begutachtung vorgelegten neuen Richtzahlen stellen einen realistischen Vorschlag dar, welcher auf der Entwicklung der mutmasslichen Schüler- und Lehrerzahlen an Primar- und Oberstufe basiert und der grundsätzlichen Forderung nach gleichen Schülerzahlen an allen Normalklassen der Volksschule sehr nahe kommt.

Die unterzeichneten Organisationen erklären sich deshalb mit den vorgeschlagenen Richtzahlen (unter Vorbehalt der Thesen 3 und 4) einverstanden. Sie betonen jedoch, dass sie diese Zahlen als verbindlich betrachten, und beantragen deshalb eine zwingendere Vorschrift zur Teilung von Klassen mit grösseren Schülerzahlen (vgl. These 2).

Zu Antrag 2 des Erziehungsrates

These 2: In der neuen Fassung der §§ 3 und 10 der Verordnung über das Volksschulwesen ist der Passus «Wird dieser Bestand voraussichtlich dauernd überschritten . . .» jedesmal zu ersetzen durch: «Wird dieser Bestand voraus-

sichtlich auf mindestens zwei Jahre hinaus überschritten, so ist die betreffende Klasse zu teilen.»

Zu Antrag 6 des Erziehungsrates

These 3: Die Richtzahlen für die Sonderklassen werden durch ein in Ausarbeitung begriffenes Reglement für die Sonderklassen und die Sonderschulung festgelegt.

Zu Antrag 7.4 des Erziehungsrates

These 4: Die Richtzahlen für den Handarbeits- und Haushaltunterricht in Sonderklassen werden durch ein in Ausarbeitung begriffenes Reglement für die Sonderklassen und die Sonderschulung festgelegt.

Die Ausführungen des Referenten, W. Baumgartner, können folgendermassen zusammengefasst werden:

1 Gegenstand der Begutachtung

Es handelt sich bei den Richtzahlen um die Änderung einer Verordnung, die letztlich vom Kantonsrat genehmigt oder abgelehnt werden wird. Die Lehrerschaft hat dazu das Begutachtungsrecht. Die Schulpflegen und freien Lehrerorganisationen können sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens dazu äussern. Das Gewicht der Lehrerschaft muss daher relativiert werden. Zu beachten ist daher:

- Je einiger die Lehrerschaft ist, desto gewichtiger ist ihre Stellungnahme.
- Von wesentlicher Bedeutung ist vor allem die engere zeitliche Eingrenzung des Begriffes «Richtzahl» (These 2).
- Streitigkeiten über unwesentliche Punkte sollten vermieden werden.

2 Gründe für und gegen die Neuregelung

Die Öffentlichkeit hat heute Verständnis dafür, dass das Anwachsen erzieherischer Schwierigkeiten den Lehrer vor neue Probleme stellt. Sie verlangt vermehrte Individualisierung in Erziehung und Ausbildung. Trotz Lehrermangels konnten die Klassenbestände in der letzten Zeit gesenkt werden, wie die nachfolgende Übersicht zeigt:

1971

2 Unterstufenabteilungen	46—50 Schüler
14 Unterstufenabteilungen	41—45 Schüler

1976

0 Unterstufenabteilungen	über	40 Schüler
3 Unterstufenabteilungen		37—40 Schüler
98 Unterstufenabteilungen		33—36 Schüler
733 Unterstufenabteilungen		27—32 Schüler
660 Unterstufenabteilungen		21—26 Schüler
143 Unterstufenabteilungen	weniger als	26 Schüler

Für die Neuregelung sprechen ferner die zurückgehenden Schülerzahlen und die stellenlosen Junglehrer. Als Gegenargument könnte man vor allem die Sparmassnahmen des Kantons anführen.

3 *Volksinitiative für kleinere Schulklassen*

Diese Initiative wurde am 2. Juli 1975 eingereicht und muss innert drei Jahren vom Kantonsrat behandelt werden. Die vorberatende Kommission lehnt sie ab. Nach Aussage ihres Präsidenten will sie die Verordnung über die Richtzahlen zuerst durchberaten.

4 *Gegenüberstellung*

heute gültige Verordnung vom 31. März 1900; Fassung vom 16. Februar 1960	Initiative	Antrag des ER
Verordnung	Gesetz	Verordnung
Richtzahlen	Höchstzahlen	Richtzahlen
PU 36 / PM 32	P/S 25 (30*)	P 26 / S 24
S/R 26	R/O 20 (24*)	R 24
O 20		O 18
SoKl 18	SoKl 14 (16*)	Sokl 16**
	Mindestzahl: $\frac{2}{3}$ der Höchstzahl	Anpassung an allg. und örtl. Verhältnisse
	Mehrklassen- abteilungen 3 (SoKl 2) weniger als Einklassen- abteilungen	Mehrklassen- abteilungen 4 (SoKl 2) weniger als Einklassen- abteilungen
	Verwirklichung: innert 5 Jahren	laufend

Abkürzungen

P	= Primarschule	R	= Realschule
U	= Unterstufe	O	= Oberschule
M	= Mittelstufe	SoKl	= Sonderklassen
S	= Sekundarschule		

* In Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern.

** Die Beratungen einer erziehungsrätlichen Kommission zur Revision des Sonderklassenreglementes stehen kurz vor dem Abschluss. Der KSL-Vorstand beantragt dieser Kommission, die Zahl 12 als Höchstzahl für alle Sonderklassen ins neue Reglement aufzunehmen. (Vgl. Thesen 3 und 4.)

5 *Schlusswort*

Kleinere Richtzahlen und somit kleinere Klassenbestände verpflichten die Lehrerschaft:

- sich intensiv mit jedem einzelnen Schüler zu beschäftigen,
- nicht nur im Frontalunterricht zu lehren,
- vermehrt Elternkontakte zu pflegen.

Der *Synodalpräsident* verdankt das fast einstündige, gut fundierte Referat und gibt das Wort frei für *Fragen*:

Bouvard will wissen, warum man sich bei der Primarschule für die Richtzahl 26, bei der Oberstufe auf 24 entschlossen habe.

Baumgartner erklärt, dass in der erziehungsrätlichen Kommission keine Differenzen bestanden bezüglich der Unterstufe und der Mittelstufe. Für die Oberstufe hingegen habe man die Richtzahl 26 als zu hoch empfunden. (Dies hätte keine Veränderung gegenüber der heute gültigen Regelung bedeutet.)

Keller gibt zu bedenken, dass der Rückgang der Schülerzahl in den kommenden Jahren stark sein werde. Viele Lehrstellen werden aufgehoben. Man müsse aber grundsätzlich die heutige Situation beurteilen.

Pape fragt an, ob der Initiativtext den Kapitelsreferenten abgegeben werden könne und ob die Änderung der Richtzahlen möglicherweise eine Reaktion auf diese Initiative gewesen sei.

Der *Synodalpräsident* verspricht, den Kapitelsvorsitzenden zu Handen der Referenten den photokopierten Initiativtext zukommen zu lassen.

Baumgartner entgegnet, dass die Frage nach der Senkung der Klassenbestände schon seit fünf Jahren ED, ZKLV und SV beschäftigt habe. Die Folge war auch die sukzessive Senkung der Klassenbestände. Überdies hat der Lehrermangel ein wirkungsvolleres Absenken jahrelang verunmöglicht.

Angele teilt mit, dass die Richtzahl 25 vom Schweizerischen Lehrerverein empfohlen wurde.

Brändli wünscht, dass auch die freien Lehrerorganisationen ihre Thesenblätter mit dem Schulblatt verschicken könnten.

Der *Synodalpräsident* antwortet dahin, dass dies aus Präjudizgründen nicht möglich sei, es sei denn, der Synodalvorstand könnte diese Thesen mitunterzeichnen oder sie stillschweigend akzeptieren.

3 *Verfahrensfragen*

Der *Synodalpräsident* orientiert über die Abstimmungsverfahren an den Kapitelsversammlungen. Grundsätzlich muss über die vom ER beantragten Änderungen abgestimmt werden. Über das Vorgehen bei Abänderungsanträgen (z. B. Thesen SV, ZKLV, ZKM, Einzelanträge aus der Kapitelsversammlung usw.) gibt die vom Synodalpräsidenten ausgehändigte Zusammenstellung Auskunft.

Die bereinigten Anträge der 17 Schulkapitel resp. Abteilungen sind bis zum 1. Dezember 1977 dem Vizepräsidenten zu Handen des SV einzureichen.

4 *Allfälliges*

4.1 *Orientierung über den Stand des Organisationsgesetzes für das gesamte Unterrichtswesen durch den Synodalpräsidenten*

1 Aktuelle Lage: Der Presse vom 3. November 1977 konnte entnommen werden, dass der RR einen Gesetzesentwurf «Organisationsgesetz für das gesamte Unterrichtswesen» verabschiedet hat. Der Entwurf geht nun an eine kantonsrätliche Kommission und anschliessend an den KR. Die vom KR allenfalls beschlossene definitive Fassung untersteht dem obligatorischen Referendum.

2 Bisherige Entwicklung: Die Bemühungen, das aus dem Jahre 1859 gültige Unterrichtsgesetz durch ein neues «Dachgesetz» zu ersetzen, begannen bereits vor 1970. Im Dezember 1972 legte die ED dem damaligen Synodalvorstand einen ersten Entwurf vor, der u. a. auch die von vielen Seiten gewünschte Reform der Synodalorganisation enthielt. Die §§ 6—8 des Entwurfes (Synode und Kapitel) wurden 1973 den Kapitelsversammlungen zur obligatorischen Begutachtung vorgelegt. Die übrigen §§ sowie ein gleichzeitig vom Synodalvorstand ausgearbeiteter Entwurf zu einem detaillierten Kapitels- und Synodalreglement wurden den Kapitelsvorständen sowie den interessierten Lehrerorganisationen und weiteren Gremien zur Vernehmlassung zugestellt. Aus der Begutachtung und der Vernehmlassung ergaben sich folgende Grundzüge einer künftigen Synodalorganisation:

- Abschaffung der Synodalversammlung.
- Abschaffung der Begutachtungen durch die Kapitelsversammlungen. Die Kapitel konzentrieren sich auf die Weiterbildung.
- Schaffung eines Synodalrates als eines repräsentativen Organs der Lehrerschaft gegenüber den Erziehungsbehörden. Gliederung in eine Volksschulkammer, eine Kammer der Höheren Lehranstalten und, das Verbleiben der Universität in der Synode vorausgesetzt, eine Universitätskammer. In Angelegenheiten der einzelnen Stufen beschliessen die Kammern, in Angelegenheiten, welche alle oder mehrere Stufen betreffen, entscheidet die Plenarversammlung des Synodalrates.

In der Folge liess der SV den erwähnten Reglementsentwurf durch eine Kommission überarbeiten und verfeinern. Gegenüber den Erziehungsbehörden vertrat er stets die Ergebnisse des seinerzeitigen Begutachtungs- und Vernehmlassungsverfahrens, so in einer Stellungnahme im Juni 1977 gegenüber dem ER und im Oktober dieses Jahres in einem Schreiben an den RR. Eine Kopie dieses Briefes wird den Kapitelspräsidenten zur Dokumentation ausgehändigt.

3 Der Gesetzesentwurf, den die ED dem RR vorgelegt und dem dieser nun zugestimmt hat, erfüllt einerseits gewisse Postulate der Synode, deckt sich aber andererseits nicht mit allen Punkten unserer Vorstellungen. Erfüllt werden die Forderungen nach repräsentativen Organen sowie nach einem gesicherten Vernehmlassungs- und Antragsrecht der Lehrer an den Mittelschulen. Dagegen weicht der Entwurf bezüglich der Zahl der Lehrervertreter im ER (3 statt 4) sowie der Kompetenzumschreibung des ER und der Synodalinstitutionen sowie in einigen weniger wichtigen Punkten von der Auffassung des SV ab. Vor allem sieht der Gesetzesentwurf eine Synodalorganisation vor, die sich vom Ergebnis des seinerzeitigen Begutachtungs- und Vernehmlassungsverfahrens wesentlich unterscheidet. Eine einheitliche, alle Lehrkräfte umfassende Synode soll danach nicht mehr bestehen. Die Lehrerschaft wird vielmehr in eine «Volksschulsynode» (Vorschulstufe und Sonderschulen inbegriffen), eine «Synode der Höheren Lehranstalten» und die Dozentschaft der Universität gegliedert. Die Kapitel der Volksschule und die Konvente der Mittelschulen wählen eigene Delegiertenkonferenzen mit separaten Vorständen, welche völlig getrennt voneinander agieren und direkt mit den Erziehungsbehörden verkehren. Der Verkehr zwischen den Erziehungsbehörden und der Universität vollzieht sich ebenfalls über die bereits bestehenden Universitätsorgane. Jede Stufe wählt ihren eigenen Erziehungsrat. Eine gewisse Ko-

ordination zwischen den drei Stufen soll durch eine Synodalkonferenz sichergestellt werden, welcher die Vorstände der Volksschulsynode und der Synode der Höheren Lehranstalten sowie Vertreter der Universität angehören. Die Synodalkonferenz erhält ihre Koordinationsaufträge von den Erziehungsbehörden, kann aber auch selbständig Anträge stellen. Sie soll jedoch ordentlicherweise nur einmal jährlich zusammentreten; häufigere Zusammenkünfte sind von den Erziehungsbehörden zu bewilligen.

Der SV ist der Auffassung, dass die skizzierte Synodalorganisation die Lehrerschaft aufsplittert und ein einheitliches Auftreten in Fragen, die das gesamte Schulwesen betreffen, ausserordentlich erschwert. Er befürchtet ferner, dass in Zukunft anstatt Repräsentanten der Lehrerschaft ausgesprochene Stufenvertreter in den ER abgeordnet würden.

Den Kapitelspräsidenten wird zur gegebenen Zeit eine Zusammenfassung des vom RR verabschiedeten Organisationsgesetzes, soweit es ER und Synode betrifft, zugehen.

- 4 Möglichkeiten: Der SV ist bereit, seine bisher verfochtene Auffassung auch weiter zu vertreten, sofern die Lehrerschaft dies wünscht. Er ersucht daher die Vorsitzenden der Schulkapitel, die Meinungen in den Kapitelsvorständen und der Lehrerschaft in ihren Kapiteln zu erkunden. Können sich die Kapitularen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf einverstanden erklären? Vertreten sie die Auffassung des SV? Wünschen sie, dass alles so bleibt, wie es heute ist? Oder ist ihnen alles egal?
Der SV bittet die Kapitelspräsidenten um Mitteilung der Ergebnisse ihrer Abklärungen mit dem Jahresbericht.

- 4.2 *Suter* teilt mit, dass die neugeschaffene Informationsstelle der Staatskanzlei kurz nach der RR-Sitzung die Presse orientiert. Erst dann wird die Vorlage gedruckt und den einzelnen Dienststellen zugestellt. Sie kann jetzt von jedermann bei der Staatskanzlei bezogen werden.

Da keine Einwendungen gegen die Verhandlungsführung der heutigen Referentenkonferenz vorliegen, kann der Synodalpräsident die Sitzung um 17.00 Uhr schliessen.

Wettswil, 14. November 1977

Für die Richtigkeit:
der Synodalaktuar:
H. Müller

Protokoll der Abgeordnetenkonferenz

Mittwoch, 14. Dezember 1977, 14.30 Uhr, im Bahnhofbuffet Zürich

Geschäfte:

- 1 Begrüssung und Mitteilungen
- 2 Begutachtung «Richtzahlen»
- 3 Allfälliges

Anwesend:

als stimmberechtigt:

- 16 Kapitelsabgeordnete
- der Synodalvorstand

als Gäste mit beratender Stimme:

- ER Prof. P. Frei
- ER F. Seiler
- M. Suter, ED
- F. Seiler, ED
- Frl. Huldi, ED (Abt. Handarbeit/Hauswirtschaft)
- 1 Kapitelspräsident

1 *Begrüssung und Mitteilungen*

- Der *Synodalpräsident*, Dr. H. Meyer, begrüsst die Abgeordneten der Schulkapitel. Einen besonderen Gruss richtet er an die Gäste.
- Die Einladungen zur Konferenz sowie die Zusammenstellung der Kapitelsanträge wurden rechtzeitig verschickt.
- Der Geschäftsliste wird zugestimmt.
- Als Stimmzähler werden gewählt: H. Good (Meilen), H. Traber (Horgen-Süd).
- Der *Vizepräsident* gibt einige Erläuterungen zur Präsenzliste.

2 *Begutachtung «Richtzahlen»*

2.1 *Vorbemerkungen*

- Der *Synodalpräsident* erinnert daran, dass, je geschlossener die Meinung der Abgeordneten sei, um so gewichtiger die Anträge auf die Behörden (ER, RR, KR) wirken.
- Er gibt im übrigen Kenntnis von einem Schreiben der SKZ.
- Der *Vizepräsident* wünscht zukünftig verständlicher und vollständiger abgefasste Kapitelprotokolle sowie das pünktliche Einhalten der Ablieferungstermine.
- *Traber* (Horgen-Süd) informiert über die Beschlüsse des Gesamtkapitels Horgen und entschuldigt das fehlende Protokoll.

2.2 Eintretensdebatte

Eintreten auf das Geschäft «Richtzahlen» ist unbestritten. Es wird beschlossen, in der Detailberatung den Punkt 4 der erziehungsrätlichen Anträge vor Punkt 3 zu behandeln.

2.3 Detailberatung

1. Antrag des ER: Kompetenzen

«Der Erziehungsrat entscheidet über die Errichtung und die Aufhebung von Lehrstellen unter Berücksichtigung der allgemeinen und der örtlichen Verhältnisse.» (Dies entspricht den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899.)

Oppositionslos wird diesem Antrag *zugestimmt*.

Stelzer (Andelfingen) unterbreitet eine Resolution mit folgendem Wortlaut: «Das Kapitel Andelfingen befürchtet, dass durch eine strikte Anwendung der vorgeschlagenen Richtzahlen an verschiedenen Schulen unseres Bezirkes Lehrstellen aufgehoben werden könnten, sobald wieder kleinere Jahrgänge an die Reihe kommen, wodurch vor allem die Oberstufenschulen gezwungen wären, mehrklassige Abteilungen zu bilden.

Es wird deshalb der Wunsch geäußert, diese wichtigen Befürchtungen des bevölkerungsschwächsten Kantonsteils den Kollegen grösserer Gemeinden mit allem Nachdruck zur Kenntnis zu bringen und von unserer obersten Erziehungsbehörde eine Zusicherung zu verlangen, dass auf unsere besonderen örtlichen Verhältnisse nicht nur auf dem Papier, sondern auch in Wirklichkeit und bei Lehrermangel gebührend Rücksicht genommen werde. Es geht nicht an, dass uns derselbe Erziehungsrat, der Lehrmittel als obligatorisch erklärt, die sich nur für den Einklassenunterricht eignen, anderseits über die strikte Einhaltung der Richtzahlen mehrklassige Abteilungen aufzwingt.»

Es wird beschlossen, diese Resolution an den Erziehungsrat weiterzuleiten.

2. Antrag des ER: Definition des Begriffs «Richtzahl»

«Die Richtzahl gibt den Klassenbestand an, der in der Regel nicht überschritten werden soll. Wird dieser Bestand voraussichtlich dauernd überschritten, so ist die betreffende Klasse zu teilen.»

Dazu liegen zwei Abänderungsanträge vor.

Antrag SV/ZKLV: Das Wort «dauernd» soll ersetzt werden durch «auf mindestens 2 Jahre hinaus».

Antrag Kap. Zürich, 2. Abt.: Streichung des Satzes «Wird dieser Bestand . . .» In der Eventualabstimmung unterliegt vorerst der Antrag Zürich 2 demjenigen des SV/ZKLV, dem anschliessend gegenüber dem erziehungsrätlichen Antrag einstimmig *der Vorzug* gegeben wird.

3. Antrag des ER: Richtzahlen Sekundar- und Realschule

«Einklassige Abteilungen 24, mehrklassige Abteilungen 20.»

Es liegen zwei Gegenanträge vor.

Antrag ELK/ZKM: «Diese Richtzahlen sollen auch für die Primarschule gelten.»

Antrag Zürich 2/Schoch (Uster): «Die Richtzahlen (inkl. Primarschule) sol-

len bei einklassigen Abteilungen 20, bei mehrklassigen Abteilungen 16 betragen.»

Schoch (Uster) begründet seinen Antrag und weist auf den zu befürchtenden Rückgang von Lehrstellen hin.

Jeker (Zürich 2) erwähnt die grossen Bestände fremdsprachiger Schüler in gewissen Klassen seiner Kapitelsabteilung.

Der *Synodalpräsident* erinnert diesbezüglich an den Kompetenzartikel (Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse).

Bouvard (Zürich 1) wirft die Frage der Finanzierung auf. Die Volksschule soll nicht zu einer Sonderschule werden. Kann jeder ausgebildete Lehrer eine Lehrstelle fordern?

Schmid (Affoltern) präzisiert die Behauptungen betreffend die Parallelisierungsmöglichkeiten auf Unter- und Mittelstufe.

Suter (Zürich 5) findet die Forderung Schochs zum heutigen Zeitpunkt als zu hoch.

In der Eventualabstimmung erhält der Antrag ELK/ZKM 17 Stimmen, der Antrag Zürich 2/Schoch deren 2.

Schliesslich *obsiegt der Antrag ELK/ZKM*, dem auch die meisten Kapitelversammlungen zugestimmt haben, ohne Gegenstimme.

4. *Antrag des ER: Richtzahlen Primarschule*

«Ein- und mehrklassige Abteilungen 26, resp.22.»

Konsequenterweise und einstimmig wird dieser Antrag gestrichen.

5. *Antrag des ER: Richtzahlen Oberschule*

«Ein -und mehrklassige Abteilungen 18.»

Es liegen folgende Abänderungsanträge vor:

- *Antrag Kapitel Meilen*: «Richtzahl 16.»
- *Antrag Kapitel Zürich 2*: «Richtzahl 15.»
- *Antrag Kapitel Uster*: «Richtzahl 12.»

Die Abgeordneten der drei Kapitel begründen kurz ihre Anträge.

Küng (Zürich 4) gibt zu bedenken, dass die Klassenbestände auch zu klein werden können.

1. Eventualabstimmung:

Antrag Kapitel Uster: 1 Stimme

Antrag Kapitel Zürich 2: 17 Stimmen

2. Eventualabstimmung:

Antrag Kapitel Zürich 2: 3 Stimmen

Antrag Kapitel Meilen: 15 Stimmen

Hauptabstimmung:

Antrag Kapitel Meilen: 8 Stimmen

Antrag ER/SV/ZKLV: 11 Stimmen

Zusatzantrag des SV: «Diese Zahl gilt auch für kombinierte Real-/Oberschulklassen.»

Diesem *Zusatzantrag* wird diskussionslos zugestimmt.

6. *Antrag des ER: Richtzahlen Sonderklassen aller Stufen*

«Generall 16. Der Erziehungsrat setzt in diesem Rahmen durch ein Reglement die Schülerzahl für die einzelnen Typen der Sonderklassen fest.»

Dem gegenüber stehen zwei Abänderungsanträge.

SV/ZKLV: «Die Richtzahlen für die Sonderklassen werden durch ein in Ausarbeitung begriffenes Reglement für die Sonderklassen und die Sonderschulung festgelegt.»

Antrag Kapitel Uster und Zürich 2: «Richtzahl für Sonderklassen 12.»

In der Eventualabstimmung ergeben sich nur 2 Stimmen für den Antrag der Kapitel Uster und Zürich 2.

In der Hauptabstimmung *siegt* der *Antrag SV/ZKLV* einstimmig über den erziehungsrätlichen Antrag.

7. *Antrag des ER: Richtzahlen Handarbeits- und Haushaltungsunterricht (7.1—7.4)*

7.1 «Einklassige Abteilungen der Primarschule 16, mehrklassige 14.»

Dazu liegen zwei Gegenanträge vor.

Antrag Kapitel Bülach, Pfäffikon, Dielsdorf, Zürich 3: «Richtzahl 14.»

Antrag Kapitel Zürich 2: «Richtzahl 12.»

Hegner (Pfäffikon) möchte auch beim Handarbeits- und Haushaltungsunterricht die Richtzahl aller drei Stufen (Primar-, Real- und Sekundarschule) gleich hoch, nämlich auf 14 ansetzen.

In der Eventualabstimmung unterliegt der Antrag des Kapitels Zürich 2 gegenüber jenem der Kapitel Bülach, Pfäffikon, Dielsdorf und Zürich 3 sehr deutlich.

In der Hauptabstimmung sprechen sich die Abgeordneten mit 10:9 Stimmen für den Antrag des ER aus, der auch vom SV und ZKLV unterstützt wird. *Bouvard* (Zürich 1) ist nicht befriedigt, dass bei diesem Geschäft die Abgeordneten der Kapitel gewissermassen über die Köpfe der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen hinweg die Richtzahlen bestimmen.

Frl. Huldi (ED) wusste nicht, dass alle Kapitalsversammlungen sich für die gleich grosse Richtzahl auf allen drei Stufen ausgesprochen hatten. (Vgl. Antrag 4.)

Ein *Rückkommensantrag* zu diesem Geschäft wird mit 15:2 Stimmen *angenommen*.

Jeker (Zürich 2) zieht nun den Antrag des Kapitels Zürich 2 zurück.

In der wiederholten Hauptabstimmung wird der *Antrag der Kapitel Bülach, Pfäffikon, Dielsdorf und Zürich 3* mit 12:7 Stimmen *gutgeheissen*.

7.2 «Einklassige und mehrklassige Abteilungen der Sekundar- und Realschule 14.»

Abänderungsantrag Kapitel Zürich 2: «Richtzahl 12.»

Dieser *Antrag unterliegt* mit allen zu null Stimmen.

7.3 «Einklassige und mehrklassige Abteilungen der Oberschule 10.»

Abänderungsantrag Kapitel Zürich 2: «Richtzahl 8.»

Auch dieser *Antrag* wird mit 19:0 Stimmen *abgelehnt*.

7.4 «Sonderklassen 10.»

Dem gegenüber stehen zwei Abänderungsanträge.

Antrag SV/ZKLV: «Die Richtzahlen für den Handarbeits- und Haushaltsunterricht an Sonderklassen werden durch ein in Ausarbeitung begriffenes Reglement für die Sonderklassen und die Sonderschulung festgelegt.»

Antrag Kapitel Zürich 2: «Richtzahl 8.»

Der Antrag Zürich 2 unterliegt dem Antrag SV/ZKLV mit 18:1 Stimmen. Der *Antrag SV/ZKLV* obsiegt gegenüber dem erziehungsrätlichen Antrag einstimmig.

7.5 Zusatzantrag des Kapitels Zürich 2:

Streichung § 119, Abs. 2 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen und ersetzen durch: «Mädchen aus einer Klasse bilden eine Abteilung für Hauswirtschaft und Handarbeit, auch wenn die Mindestzahl unterschritten wird.»

Jeker (Zürich 2) begründet diesen Vorstoss. Weil seine Kapitelsversammlung in allen Punkten tiefere Richtzahlen beschlossen hat, befürchtet sie, dass die wenigen Mädchen einer Klasse im Handarbeits- und Haushaltsunterricht aufgeteilt würden.

Frl. Huldi (ED), *Bouvard* (Zürich 1), *Winkelmann* (SV) und *Suter* (ED) plädieren auf Ablehnung dieses Zusatzantrages, weil keine Einsparungen erzielt werden könnten, stundenplantechnisch Schwierigkeiten entstünden und gewisse Mindestzahlen durchaus vernünftig und vertretbar sind.

Der *Synodalpräsident* erklärt sich bereit, sich im Gutachten für eine liberale Praxis bei Ausnahmegewilligungen einzusetzen.

Damit wird der Zusatzantrag Zürich 2 *abgewiesen*.

7.6 Zusatzantrag des SV: «Die Mindestzahlen für fakultative Fächer (Verordnung zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen § 16, Abs. 3) sind den veränderten Richtzahlen anzupassen.»

Der *Synodalpräsident* begründet diesen Vorstoss.

Darauf wird dieser Zusatzantrag mit 15:3 Stimmen *gutgeheissen*.

7.7 Resolution des Kapitels Zürich 4

«Wir begrüßen die Herabsetzung der Richtzahlen für die Klassenbestände der einzelnen Stufen und Abteilungen. Die Frage, ob damit schon die optimalen Klassenbestände für die Erfüllung des gesamten Bildungsauftrages erreicht sind, wie er in den Lehrplänen umrissen ist, bleibt noch offen. Wir sind interessiert an wissenschaftlichen Untersuchungen, welche diese Frage im Hinblick auf die einzelnen Stufen und Abteilungen sowie auf die meistpraktizierten und allenfalls wünschbaren Unterrichtsformen beantworten helfen.»

Schmid (Affoltern) bezweifelt, ob es generell eine optimale Klassengrösse gebe.

Winkelmann (SV) erkennt einen gewissen Widerspruch in der miteingereichten Begründung der Resolution, denn wissenschaftliche Untersuchungen seien ohne finanziellen Aufwand nicht möglich.

ER *Frei* gibt, nachträglich auf das Votum Schoch antwortend, zu bedenken, dass an der Universität überlastete Vorlesungen und Seminare zur Tagesordnung gehören und eine Verbesserung der Lage nicht in Sicht steht.

ER *Seiler* betont, dass die Lehrerschaft, wenn sie bei den vorgesetzten Behörden Erfolg haben wolle, nur glaubwürdige und vernünftige Anträge stellen sollte. Dies war heute der Fall. Politisch-gewerkschaftliche Forderungen sind auf den Weg der Verbände und Parteien zu verweisen.

3 *Allfälliges*

3.1 *Der Synodalpräsident orientiert:*

3.1.1 Der Gesetzesentwurf zum OGU ist gedruckt und bei der Staatskanzlei erhältlich.

3.1.2 *Französischunterricht an der Primarschule*

Die EDK-Ostschweiz sieht die Einführung des Französisch-Unterrichtes an der Primarschule auf 1983 vor.

Es soll ein Basislehrmittel geschaffen werden, weil «Bonjour Line» nicht befriedigen konnte.

Kleinversuche sollen 1978, Grossversuche 1979 beginnen. Der Erziehungsrat hat für die Vorbereitungen verschiedene Arbeitsgruppen eingesetzt: für Lehrmittel, Lehrplan, Ausbildung, Fortbildung, Schulversuche.

Zur Planung und Koordination wurde eine Kommission unter der Leitung von M. Suter (ED) ernannt.

3.2 Der *Vizepräsident* verteilt eine Zusammenstellung der laufenden Schulversuche. Die Zielsetzungen der einzelnen Versuche werden später schriftlich abgegeben. Eine Diskussion findet jetzt nicht statt.

3.3 *Anträge* (von Kapitelsversammlungen und/oder einzelnen Kapitularen) an die *Prosynode* sind bis 15. Mai 1978 an den SV zu richten. Anträge an die Kapitelsversammlungen zu Händen der Prosynode müssen auf den Traktandenlisten der ersten Versammlung 1978 angekündigt werden.

3.4 Der *Synodalpräsident*, Dr. H. Meyer, stellt fest, dass keine Einwände gegen die Verhandlungsführung erhoben werden. Er dankt allen Anwesenden für die loyale Zusammenarbeit und entlässt sie mit den besten Wünschen für die Festtage.

Schluss der Abgeordnetenkonferenz: 16.40 Uhr.

8907 Wettswil, 24. Dezember 1977

Für die Richtigkeit:
Der Synodalaktuar:
gez. H. Müller